

**Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 59 Absatz 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Genehmigung des überarbeiteten Entwicklungsplans für das Hejre-Feld – „Hejre  
Re-Development Project“ (INEOS Oil & Gas Denmark)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz  
Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, vom  
31.05.2024 – Az.: L1.4/L67130/07-11/2023-0001/019

Die dänische Energiebehörde

Energistyrelsen  
Carsten Niebuhrs Gade 43  
1577 Kopenhagen V  
Denmark

hat die Genehmigung des überarbeiteten Entwicklungsplans für das Hejre-Feld „**Hejre Re-Development Project**“ in der dänischen Nordsee der INEOS Oil & Gas Denmark mit Datum von 26.04.2024 erteilt.

Das Unternehmen INEOS Oil & Gas Denmark plant die Feldesentwicklung des Öl- und Gasfeldes „Hejre“. Das „Hejre-Feld“ liegt ca. 300 km von der dänischen Küste und ca. 49 km von der Grenze zwischen der deutschen und der dänischen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) entfernt.

Das Vorhaben befindet sich auf dänischem Gebiet der Nordsee und ist nach dänischem Recht UVP-pflichtig.

Zu dem Vorhaben konnte auch die deutsche Öffentlichkeit während der Auslegung der Antragsunterlagen Stellung nehmen.

Der Genehmigungsbescheid ist auf der Homepage des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie und im UVP-Portal des Landes Schleswig-Holstein unter dem Menüpunkt „Verfahrenstypen“, Menüpunkt „Ausländische Vorhaben“ einsehbar.

**Entscheidung:**

Der Beschluss erfolgt gemäß § 10, Abs. 2 und 3 des dänischen Bodengesetzes (undergrundsloven, im Folgenden „UL“), sowie § 14, § 15, Abs. 1, § 17, Abs. 1, § 28, Abs. 1 und § 33 sowie § 3, Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der Verordnung über Offshore-Lebensräume (offshorehabitatbekendtgørelsen) und gemäß Abschnitt III des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (miljøvurderingsloven) [...] \*.

Die Entscheidung der dänischen Energiebehörde beinhaltet Folgendes:

- Genehmigung des überarbeiteten Plans vom 23. Dezember 2022 für Fördertätigkeiten für das Hejre-Feld, einschließlich Perforation und Reinigung von drei bestehenden Produktionsbohrlöchern, Installation eines unbemannten Plattformmoduls auf dem bestehenden Hejre-Jacket, Änderungen an den Syd Arne-Anlagen für Empfang und Messung der Hejre-Produktion sowie Einspritzpumpen für NGL (Natural Gas Liquids) und die anschließende Betreuung des Hejre-Feldes über die Anlagen in Syd Arne

- Genehmigung wesentlicher Änderungen und Ergänzungen des bereits genehmigten Entwicklungsplans für das Hejre-Feld 1
- Genehmigung von Ausrüstung, Programm und Ausführungsmethode zur Verwendung in Pipeline-Voruntersuchungen und
- Bescheid über die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Pipeline-Anlage in Form einer Mehrphasen-Pipeline und eines Versorgungskabels vom Hejre-Feld zur Syd Arne Well Head Platform East (WHPE).

### **Bedingungen:**

Der Beschluss wird zu den folgenden Bedingungen bekannt gegeben, vgl. § 10, Abs. 4, § 14, § 15, Abs. 1, § 17, Abs. 2, § 28 e und § 33 des UL sowie § 8 der Verordnung über Offshore-Lebensräume:

1. Die Produktion aus dem Hejre-Feld darf nicht beginnen, bevor die dänische Energiebehörde die Genehmigung für die Einrichtung des steuerlichen Messsystems auf der Syd Arne WHPE gemäß § 24 der Genehmigung Nr. 5/98 für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen vom Juni 1998 erteilt hat.
2. Mit der Produktion aus dem Hejre-Feld darf nicht begonnen werden, bis die dänische Energiebehörde gemäß § 16, Abs. 3 des UL eine Vereinbarung über die Nutzung von Anlagen auf dem Syd Arne-Feld für die Verarbeitung und den Transport der Produktion aus dem Hejre-Feld genehmigt hat.
3. Die dänische Energiebehörde kann INEOS innerhalb einer bestimmten Frist anweisen, Anlagen, Ausrüstung und Installationen, die unter diese Genehmigung fallen, nach Beendigung der Nutzung ganz oder teilweise zu entfernen.
4. Der endgültige Entwurf der Anlage muss die geplanten Kapazitätserweiterungen enthalten, vgl. Abschnitt 16.1 des Antrags. INEOS muss dies dokumentieren, bevor eine endgültige Investitionsentscheidung (FID) getroffen wird, spätestens jedoch bis zum 1. Juni 2025.
5. INEOS muss die dänische Energiebehörde im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum Beginn der Förderung vierteljährlich schriftlich über den Status und Fortschritt des Projekts informieren.
6. Der Zeitpunkt für den Beginn des Förderbetriebs wird schnellstmöglich, spätestens jedoch auf den 1. Februar 2028 festgelegt, vgl. § 14 des UL.
7. Die dänische Energiebehörde bestimmt die Menge an Kohlenwasserstoffen, die gemäß den beantragten Produktionsprofilen für Zeiträume von in der Regel 12 Monaten und mindestens für Zeiträume von 6 Monaten gemäß § 15 des UL gewonnen werden dürfen. Bis zum 1. Juli 2028 kann INEOS Kohlenwasserstoffe gemäß den beantragten Produktionsprofilen fördern, die im Antrag für dieses vorliegende Projekt angegeben sind.
8. Die geplanten Pipeline-Voruntersuchungen und Pipeline-Verlegearbeiten müssen gemäß den Standardbedingungen der dänischen Energiebehörde für Offshore-Voruntersuchungen durchgeführt werden, die in Anlage 3 beigefügt sind, sodass die Soft-Start-Phase vor der Nutzung der in Abschnitt 3.1 des Beschlusses genannten geophysikalischen Ausrüstung bei voller Quellenleistung mindestens 20 Minuten betragen muss.

INEOS muss das als Anlage 4 beigefügte Formular ausfüllen und als Dokumentation für die Erfüllung der Bedingungen bei der Gewinnung spätestens 4 Wochen nach Ende der Voruntersuchungen unter [invindingsekr@ens.dk](mailto:invindingsekr@ens.dk) an die dänische Energiebehörde zurücksenden.

9. Zur Stabilisierung und zum Schutz der Pipeline und des Versorgungskabels dürfen nur Steine verwendet werden, die an Land abgebaut wurden.

INEOS muss eine Dokumentation über die Herkunft des Materials sowie eine etwaige Vornutzung vorlegen, z.B. in Form einer Quittung oder gleichwertig mit diesen Informationen. Die Unterlagen müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Steinverlegung unter [invindingsekr@ens.dk](mailto:invindingsekr@ens.dk) an die dänische Energiebehörde übermittelt werden.

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss vom 6. Oktober 2011 über die Genehmigung des Entwicklungsplans und der Förderung für das Hejre-Feld, mit Ausnahme der Teile des Beschlusses, die bereits bestehende Infrastruktur in Form eines Jacket, eines Bohrlochkopfdecks und fünf Produktionsbohrlöcher betreffen; HA-1A, HA-2, HA-3A, HA-4 und HA-5, sowie Pipelines von Hejre nach Gorm E bzw. zur Syd Arne – Nybro-Gaspipeline mit Verbindung südöstlich der Harald-Plattform. Dies bedeutet, dass die eigentliche Errichtung der Infrastruktur, wie oben aufgeführt, gemäß dem Beschluss vom 6. Oktober 2011 über die Genehmigung des Entwicklungsplans und der Gewinnung für das Hejre-Feld erfolgt ist, während die Verwendung des Jacket, des Bohrlochkopfdecks sowie der fünf Produktionsbohrlöcher von dem vorliegenden Beschluss erfasst werden.

Die dänische Energiebehörde weist darauf hin, dass mit diesem Beschluss keine Genehmigung für die Errichtung eines weiteren Bohrlochs von der Hejre-Plattform ins Lunde-Reservoir erteilt wird.

Darüber hinaus merkt die Behörde an, dass die Errichtung der Syd-Arne-Anlagen und deren Nutzung zur Kohlenwasserstoffproduktion und zum Transport von Kohlenwasserstoffen an Land usw. durch frühere Beschlüsse genehmigt wurden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss können Sie vor der für Energierecht zuständigen Beschwerdekammer Einspruch einlegen: Energiklagenævnet, Toldboden 2, DK-8800 Viborg, [ekn@naevneneshus.dk](mailto:ekn@naevneneshus.dk), vgl. § 37 a, Abs. 1 des UL. Gegen diese Entscheidung kann jeder, der ein nicht unerhebliches und individuelles Interesse hat, Beschwerde einlegen, vgl. § 37 a, Abs. 2.

Lokale und überregionale Verbände oder Organisationen, deren Hauptsatzungszweck der Natur- und Umweltschutz ist oder die aufgrund ihres Satzungszwecks wichtige Erholungsinteressen vertreten, sind in Bezug auf die Umweltaspekte zur Einlegung eines Einspruchs berechtigt, vgl. § 37a, Abs. 3 des UL. Diese Verbände oder Organisationen müssen der Beschwerdekammer spätestens im Zusammenhang mit dem Einspruch ihre Satzung vorlegen als Nachweis dafür, dass sie lokal oder überregional tätig sind und ihr Satzungszweck die genannten Anforderungen erfüllt.

Der Einspruch ist binnen 4 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses schriftlich bei der Beschwerdekammer Energiklagenævnet einzureichen. Läuft die Frist für die Einlegung des Einspruchs an einem Samstag oder Feiertag ab, verlängert sich die Frist auf den darauffolgenden Werktag, vgl. § 37 a, Abs. 4 des UL.

\*hier nicht vollständig abgedruckt

Die Unterlagen werden gemäß § 59 Absatz 5 UVPG öffentlich zugänglich gemacht. Als zusätzliches Informationsangebot ist eine Einsichtnahme beim

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld

An der Marktkirche 9

38678 Clausthal-Zellerfeld

vom 25.06.2024 bis 23.07.2024 (jeweils einschließlich)

nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 05323/9612-215 möglich.